

Ausschreibung von Leistungsstipendien für Studierende der Johannes Kepler Universität Linz für das Studienjahr 2016/17 (gemäß §§ 57 ff StudFG)

Leistungsstipendien dienen zur Anerkennung hervorragender Studienleistungen.

Ein Leistungsstipendium darf € 750,- nicht unterschreiten und € 1.500,- für zwei Semester nicht überschreiten. Leistungsstipendien können auch neben einem Förderungsstipendium vergeben werden.

I. Mindestvoraussetzungen für die Zuerkennung eines Leistungsstipendiums

Mindestvoraussetzungen für die Zuerkennung eines Leistungsstipendiums sind:

1. die fristgerechte Bewerbung des/r Antragstellers/in um ein Leistungsstipendium;
Zur Bewerbungsfrist siehe unten Punkt II.
2. die österreichische Staatsbürgerschaft des/r Antragstellers/in oder eine Inländergleichstellung gemäß § 4 StudFG;
Als gleichgestellt gelten Staatsangehörige eines EU- bzw. EWR-Mitgliedstaates sowie Drittstaatsangehörige, soweit sich dies aus dem EWR-Übereinkommen oder dem Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft ergibt; mit der Vorlage einer für mindestens fünf Jahre ausgestellten Daueraufenthaltskarte gilt dieser Nachweis als erbracht.
Staatenlose gelten als gleichgestellt, wenn sie vor der erstmaligen Aufnahme an der JKU gemeinsam mit wenigstens einem Elternteil zumindest fünf Jahre in Österreich unbeschränkt einkommensteuerpflichtig waren und in Österreich während dieses Zeitraumes den Mittelpunkt ihrer Lebensinteressen hatten.
Als gleichgestellt gelten – unabhängig von ihrer Staatsangehörigkeit – auch Flüchtlinge im Sinne des Art. 1 des Abkommens über die Rechtsstellung der Flüchtlinge, BGBl Nr. 55/1955.
3. die Einhaltung der Anspruchsdauer (§ 18 StudFG) unter Berücksichtigung allfälliger wichtiger Gründe (§ 19 StudFG);
Die Anspruchsdauer umfasst gemäß § 18 StudFG grundsätzlich die zur Absolvierung des Studiums oder des Studienabschnitts vorgesehene Studienzeit zuzüglich eines weiteren Semesters. § 19 StudFG enthält nähere Regelungen über wichtige Gründe, die zur Verlängerung der Anspruchsdauer führen können.
4. a) der Abschluss eines – vor dem Wintersemester 2015/16 begonnenen – Bachelor-, Master-, Diplom- oder Doktoratsstudiums an der Rechtswissenschaftlichen oder Sozial- und Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät der JKU im Studienjahr 2016/17 mit einem gewichteten Notendurchschnitt aller für den Studienabschluss erforderlichen Studienleistungen von nicht schlechter als 2,00
oder

b) die Erbringung von Studienleistungen im Rahmen eines ordentlichen Studiums an der JKU im Studienjahr 2016/17 im Ausmaß von mindestens 40 ECTS-Punkten mit einem gewichteten Notendurchschnitt von nicht schlechter als 2,00. Studienleistungen, die an anderen Bildungseinrichtungen oder an einer anderen Fakultät als jener der Antragstellung erbracht wurden, sind nur dann in die Beurteilung einzubeziehen, wenn sie rechtswirksam als Studienleistung in einem Pflicht- oder Wahlpflichtfach einer Studienrichtung der Fakultät der Antragstellung anerkannt wurden und sowohl das Datum der Leistungserbringung als auch jenes der Anerkennung im Beurteilungszeitraum liegt.

Die soziale Bedürftigkeit des/r Antragstellers/in ist keine Voraussetzung für die Zuerkennung eines Leistungsstipendiums.

II. Bewerbung um ein Leistungsstipendium

1. Form der Bewerbung

Bewerbungen um ein Leistungsstipendium sind online einzureichen. Zum elektronischen Bewerbungsformular gelangen Sie über den Link <http://www.jku.at/studieren/stipendien>.

Bei Doppel- oder Mehrfachstudien kann jeweils ein gesonderter Antrag gestellt werden, jedoch nur einer pro Fakultät.

2. Bewerbungsfrist

Bewerbungen um ein Leistungsstipendium sind – ausschließlich in der in Punkt 1. festgelegten Form – **bis 17. November 2017** einzureichen.

3. Erforderliche Beilagen

Gegebenenfalls sind der Bewerbung Nachweise für das Vorliegen einer Inländergleichstellung gemäß § 4 StudFG sowie Nachweise für das Vorliegen wichtiger Gründe für eine Studienzeitverzögerung im Sinne des § 19 StudFG anzuschließen.

III. Entscheidung über die Zuerkennung von Leistungsstipendien

Die Zuerkennung von Leistungsstipendien erfolgt nach Maßgabe der vom Bundesministerium für Wissenschaft, Forschung und Wirtschaft zugewiesenen Mittel durch den/die Vizerektor/in für Lehre und Studierende als Organ für studienrechtliche Angelegenheiten im Rahmen der Privatwirtschaftsverwaltung.

Bewerben sich mehr Studierende, als Mittel zur Verfügung stehen, werden die unter Bedachtnahme auf den gewichteten Notendurchschnitt und die Werthaltigkeit der erbrachten Studienleistungen im Hinblick auf einen zielorientierten Studienabschluss relativ besten AntragstellerInnen bevorzugt. Unter

Bedachtnahme auf dieselben Kriterien können innerhalb der Gruppe jener AntragstellerInnen, denen ein Leistungsstipendium zuerkannt wird, unterschiedliche Stipendienhöhen festgelegt werden.

Auf die Zuerkennung eines Leistungsstipendiums besteht gemäß § 61 Abs. 2 StudFG kein Rechtsanspruch.

Alle Antragsteller/innen werden von der Zuerkennung eines Leistungsstipendiums oder der Ablehnung ihrer Bewerbung per E-Mail verständigt.

Der Vizerektor für Lehre und Studierende
Univ.-Prof. Dr. Andreas Janko